



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Dr. Ralph Müller, Dr. Anne Cyron AfD**
vom 10.08.2020

Politische Bilderstürmerei gegen unerwünschte Kunst: Zerstörung eines mutmaßlich denkmalwürdigen Kunstwerks in Garmisch-Partenkirchen

Vor Kurzem ließ die Garmischer Bürgermeisterin Elisabeth Koch (CSU) ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Prüfung ein Kunstwerk aus der Zeit des Nationalsozialismus zerstören, obwohl davon auszugehen war, dass die Skulptur eine herausgehobene historische und auch kunsthistorische Bedeutung hatte. Als Grund gab die Kommunalpolitikerin an, die einen in heroischer Pose stehenden Mann mit erhobenen Arm zeigende Skulptur stamme aus der Zeit des Nationalsozialismus. Es habe die Gefahr bestanden, dass „an dem Hochbehälter, an dem das Kunstwerk angebracht gewesen war“, „ein Treffpunkt für Personen aus der rechts- und/oder linksextremistischen Szene entsteht“. Als „Teil der kritischen Infrastruktur, nämlich der kommunalen Trinkwasserversorgung von Garmisch-Partenkirchen“, habe der Hochbehälter eine herausragende Bedeutung.¹

Bei der Aktion wurde auch der über der Skulptur angebrachte Spruch „Gefahr erkannt, Not gebannt“ abgeschlagen.

Kritik an dem Kunstwerk war erst wenige Tage vor der Zerstörung laut geworden.²

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, welcher Künstler die Skulptur schuf? 3
- 1.2 In welchem Jahr entstand die Skulptur? 3
- 1.3 War dem Landesamt für Denkmalpflege die Existenz der Skulptur bekannt?.... 3

- 2.1 Lag eine denkmalpflegerische Einschätzung zum Kunstwerk vor?..... 3
- 2.2 Wurde je in Erwägung gezogen, die denkmalpflegerische Bedeutung des Kunstwerkes zu untersuchen? 3
- 2.3 Hätte die Denkmalpflege sich mit dem Kunstwerk befassen müssen, als in den Medien darüber berichtet wurde? 3

- 3.1 Warum unterblieb eine denkmalpflegerische Prüfung durch die Untere Denkmalschutzbehörde? 3
- 3.2 Warum unterblieb eine denkmalpflegerische Prüfung durch die Höhere Denkmalschutzbehörde? 3
- 3.3 Warum unterblieb eine denkmalpflegerische Prüfung durch die Oberste Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege? 3

- 4.1 Warum ging die Marktgemeinde ohne kunsthistorische Prüfung davon aus, dass die Skulptur einen Mann darstellte, der den sogenannten Hitlergruß zeigt (bitte darauf eingehen, dass die erhobene Hand auf den mittlerweile ebenfalls zerstörten Spruch oberhalb hindeutet und damit auch eine andere Interpretation möglich wäre)? 4
- 4.2 Warum wurde der über der Skulptur angebrachte Spruch „Gefahr erkannt, Not gebannt“ entfernt? 4

¹ Siehe: Münchner Merkur vom 13.07.2020: <https://www.merkur.de/lokales/garmisch-partenkirchen/garmisch-partenkirchen-ort28711/buergermeisterin-laesst-nazi-relief-an-hochbehaelter-in-garmisch-partenkirchen-entfernen-13831161.html>

² Siehe Münchner Merkur vom 06.07.2020: <https://www.merkur.de/lokales/garmisch-partenkirchen/garmisch-partenkirchen-ort28711/wir-bel-um-hitlergruessende-nazi-figur-an-hochbehaelter-in-garmisch-partenkirchen-13823902.html>

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 4.3 Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Aussage dieses Spruches und dem Nationalsozialismus?..... 4
- 5.1 Vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass das Verbot des Zeigens des sogenannten Hitlergrußes auch die Bildende Kunst betrifft?..... 4
- 5.2 Welche Strafen wären für aktuell tätige Künstler zu erwarten, die in einem zeitgenössischen Kunstwerk eine Person mit erhobenen rechten Arm darstellten? 4
- 5.3 Inwiefern ist die vor 1945 erfolgte Darstellung des sogenannten Hitlergrußes für noch lebende Künstler strafbewehrt? 5
- 6.1 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass Kunstwerke aus der Zeit des Nationalsozialismus aufgrund drohender Vereinnahmung durch rechts- oder linksgerichtete Gruppen präventiv zu zerstören sind? 5
- 6.2 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass Gebäude und Denkmäler aus der Zeit des Nationalsozialismus nicht vom Denkmalschutz erfasst sind, weil sie von rechts- oder linksgerichteten Gruppen vereinnahmt werden könnten? 5
- 6.3 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass es zum Schutz der Demokratie notwendig sein kann, Denkmäler und Gebäude aus historischen Epochen, in denen keine Demokratie herrschte, zerstören zu lassen? 5
- 7.1 Welche Beispiele sind der Staatsregierung bekannt, bei denen andere Wege des Umgangs mit Gebäuden und Denkmälern aus der Zeit des Nationalsozialismus beschritten wurden (bitte auf Beispiele eingehen, in denen Bürger mit Hinweistafeln informiert werden und dadurch eine kritische Einschätzung des Kunstwerks vornehmen können)? 5
- 7.2 Unterstützt das Landesamt für Denkmalschutz private und staatliche Eigentümer von Denkmälern aus der Zeit des Nationalsozialismus bei der wissenschaftlichen Einordnung und Vermittlung (bitte Materialien, Dienststellen und Wege der Behörden- und Bürgerinformation aufführen)?..... 5
- 7.3 An welche Stelle hätte sich die Bürgermeisterin wenden können bzw. müssen, um einen denkmalgerechten Umgang mit dem Kunstwerk zu erreichen?..... 6
- 8.1 Sind der Staatsregierung weitere Denkmäler bekannt, deren Fortbestand aufgrund ihrer Entstehungszeit bzw. ihrer heutigen Rezeption gefährdet ist (bitte sowohl auf Denkmäler aus der Zeit des Nationalsozialismus als auch anderer Epochen eingehen, die für einige politische Gruppen aufgrund ihrer heutigen Rezeption als nicht erwünscht gelten, z. B. Darstellungen von Mohren, Denkmäler für Personen aus der Kolonialzeit usw.)? 6
- 8.2 Wie positioniert sich die Staatsregierung, wenn politische Gruppen die Entfernung und Zerstörung von aus ihrer Sicht unerwünschten historischen Denkmälern fordern, etwa von Stadtwappen, Skulpturen, Fabrikgebäuden usw. (bitte dabei auch auf aktuelle Bestrebungen von politischen Gruppierungen eingehen, die eine Änderung des Coburger Stadtwappens fordern, das in der Zeit des Nationalsozialismus ebenfalls wegen der Darstellung eines Mohren ersetzt worden war)?..... 6
- 8.3 Welche Stellen haben die Aufgabe, Politiker und Mitarbeiter über einen denkmalpflegerisch richtigen Umgang mit historischen Bauwerken und Denkmälern zu informieren (bitte darauf eingehen, wie Art. 3 Bayerisches Denkmalschutzgesetz in der Praxis umgesetzt werden kann)? 6

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 10.09.2020

Da die Schutzbestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) nur für Denkmäler im Sinne des Art. 1 BayDSchG gelten, wird die Beantwortung der einschlägigen Fragen hierauf begrenzt; eine Vergleichbarkeit mit Gegenständen außerhalb des Anwendungsbereichs des BayDSchG ist nicht gegeben.

- 1.1 Ist der Staatsregierung bekannt, welcher Künstler die Skulptur schuf?**
- 1.2 In welchem Jahr entstand die Skulptur?**
- 1.3 War dem Landesamt für Denkmalpflege die Existenz der Skulptur bekannt?**

Das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), dem der Hochbehälter mit Darstellung nicht bekannt war, hat darauf hingewiesen, dass es sich bei dem auf Fotografien erkennbaren Schriftzug „K. B. Kraus“ um den Namen des Urhebers der Darstellung handeln dürfte sowie eine Datierung in die Jahre 1933 bis 1934 erkennbar sei.

- 2.1 Lag eine denkmalpflegerische Einschätzung zum Kunstwerk vor?**
- 2.2 Wurde je in Erwägung gezogen, die denkmalpflegerische Bedeutung des Kunstwerkes zu untersuchen?**
- 2.3 Hätte die Denkmalpflege sich mit dem Kunstwerk befassen müssen, als in den Medien darüber berichtet wurde?**

Das BLfD hat eine nachträgliche Recherche durchgeführt. Die Recherche ergab, dass der Hochbehälter in der Literatur nur kurz in einer regionalen Publikation im Kapitel „Entwicklung der Infrastruktur“ erwähnt ist (Josef Ostler, Garmisch und Partenkirchen 1870–1935. Der Olympia-Ort entsteht, Beiträge zur Geschichte des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, Band 8, 2000, S. 19). Der Hochbehälter wird dort durch eine Fotografie der Frontseite inkl. Darstellung abgebildet. In den umfassenden Publikationen zu den Bauten im Nationalsozialismus gibt es nach Prüfung des BLfD keine Erwähnung, die Bauaufgabe „Hochbehälter“ als Anlage der Infrastruktur wird sowohl bei Winfried Nerdinger (Hrsg., Bauen im Nationalsozialismus. Bayern 1933–1945, München 1993) als auch bei Helmut Weihsmann (Bauen unterm Hakenkreuz. Architektur des Untergangs, Wien 1998) nicht behandelt. Eine Recherche des BLfD zum Namen des Künstlers „K. B. Kraus“ ergab („Allgemeines Künstlerlexikon. Die Bildenden Künstler aller Zeiten und Völker“, Band 81 Knecht–Kretzner, De Gruyter Berlin/Boston 2014), dass ein Künstler dieses Namens nicht geführt und beschrieben wird, sodass davon auszugehen ist, dass das Werk von K. B. Kraus keine nachhaltige Wirkung und Bedeutung erlangt hat. Die auf den Fotografien erkennbare Figur ist von einfacher Gestaltung, sowohl die Proportionierung als auch die Gestaltung belegen eine geringe künstlerische Fähigkeit des Ausführenden. Schon aufgrund der geringen Bedeutung der Bauaufgabe „Hochbehälter“ für das Verständnis der Architektur aus der NS-Zeit und der geringen künstlerischen Ausführung und Gestaltung des Reliefs sind keine Hinweise für eine Bedeutung im Sinne von Art. 1 BayDSchG erkennbar.

- 3.1 Warum unterblieb eine denkmalpflegerische Prüfung durch die Untere Denkmalschutzbehörde?**
- 3.2 Warum unterblieb eine denkmalpflegerische Prüfung durch die Höhere Denkmalschutzbehörde?**
- 3.3 Warum unterblieb eine denkmalpflegerische Prüfung durch die Oberste Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege?**

Eine denkmalpflegerische Prüfung fällt nicht in den Aufgabenbereich der Denkmalschutzbehörden, sondern des BLfD (s. dazu Antwort zu Fragen 2.1 bis 2.3).

- 4.1 Warum ging die Marktgemeinde ohne kunsthistorische Prüfung davon aus, dass die Skulptur einen Mann darstellte, der den sogenannten Hitlergruß zeigt (bitte darauf eingehen, dass die erhobene Hand auf den mittlerweile ebenfalls zerstörten Spruch oberhalb hindeutet und damit auch eine andere Interpretation möglich wäre)?**
- 4.2 Warum wurde der über der Skulptur angebrachte Spruch „Gefahr erkannt, Not gebannt“ entfernt?**

Hierzu liegen keine näheren Informationen vor.

- 4.3 Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Aussage dieses Spruches und dem Nationalsozialismus?**

Ein Bezug der Frage zu einem Denkmal im Sinne des BayDSchG ist nicht erkennbar.

- 5.1 Vertritt die Staatsregierung die Auffassung, dass das Verbot des Zeigens des sogenannten Hitlergrußes auch die Bildende Kunst betrifft?**
- 5.2 Welche Strafen wären für aktuell tätige Künstler zu erwarten, die in einem zeitgenössischen Kunstwerk eine Person mit erhobenen rechten Arm darstellten?**

Die gestellte Frage lässt sich nicht abstrakt beantworten. Ob ein Verhalten strafbar ist, ist von den Staatsanwaltschaften und Gerichten unter Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.

Allgemein ist auf Folgendes hinzuweisen:

Das öffentliche Zeigen oder Darstellen des sogenannten Hitlergrußes stellt das Verwenden eines Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation dar und steht nach § 86a Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe. Auch das Herstellen oder Einführen von Gegenständen, die das verbotene Kennzeichen darstellen oder enthalten, unterfällt dem Straftatbestand des § 86a StGB, wenn diese Gegenstände verbreitet oder verwendet werden sollen. Die Tat kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden.

Die Strafvorschrift dient nicht nur der Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation oder der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist. Sie bezweckt auch die Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden wird, in ihr gäbe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. Auch ein solcher Eindruck und die sich daran knüpfenden Reaktionen können den politischen Frieden empfindlich stören. § 86a StGB will darüber hinaus verhindern, dass die Verwendung von Kennzeichen verbotener verfassungsfeindlicher Organisationen – ungeachtet der damit verbundenen Absicht – sich wieder derart einbürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden können.

Nach § 86a Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 3 StGB ist die Verwendung allerdings im Einzelfall straflos, wenn sie der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient (Sozialadäquanzklausel). Dabei ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der mit der Verwendung verfolgten Zwecksetzung und der Reichweite der betroffenen Grundrechte – vorliegend der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) – vorzunehmen. Der Tatbestandsausschluss nach § 86 Abs. 3 StGB greift nicht, wenn der wissenschaftliche, künstlerische oder aufklärende Zweck lediglich als Vorwand dient.

Darüber hinaus kann die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen über die Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB hinaus ausnahmsweise straflos sein, wenn sie den Schutzzwecken der Vorschrift eindeutig nicht zuwiderläuft

oder sogar in ihrem Sinne wirkt. Dies ist bislang für Fälle anerkannt, in denen das Kennzeichen in einer Weise dargestellt wird, die offenkundig gerade zum Zweck der Kritik an der verbotenen Vereinigung oder der ihr zugrunde liegenden Ideologie eingesetzt oder erkennbar verzerrt, etwa parodistisch verwendet wird. Dieser Tatbestandsausschluss ist aber nur gerechtfertigt, wenn die Gegnerschaft sich eindeutig und offenkundig ergibt und ein Beobachter sie somit auf Anhieb zu erkennen vermag. Für die Bewertung sind die gesamten Umstände der Tat zu berücksichtigen.

5.3 Inwiefern ist die vor 1945 erfolgte Darstellung des sogenannten Hitlergrußes für noch lebende Künstler strafbewehrt?

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB). Da die Verwendung des Hitlergrußes vor 1945 nicht strafbar war, kann eine Person, die vor 1945 den Hitlergruß zeigte oder darstellte, wegen der damals begangenen Tat heute nicht bestraft werden. Anders kann dies zu beurteilen sein, wenn eine vor 1945 erfolgte Darstellung des Hitlergrußes heute erneut verbreitet oder öffentlich (in einer Versammlung oder in Schriften) verwendet wird.

- 6.1 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass Kunstwerke aus der Zeit des Nationalsozialismus aufgrund drohender Vereinnahmung durch rechts- oder linksgerichtete Gruppen präventiv zu zerstören sind?**
- 6.2 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass Gebäude und Denkmäler aus der Zeit des Nationalsozialismus nicht vom Denkmalschutz erfasst sind, weil sie von rechts- oder linksgerichteten Gruppen vereinnahmt werden könnten?**
- 6.3 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass es zum Schutz der Demokratie notwendig sein kann, Denkmäler und Gebäude aus historischen Epochen, in denen keine Demokratie herrschte, zerstören zu lassen?**

Entsprechend den Vorgaben des BayDSchG sind Denkmäler aus vergangener Zeit, u. a. auch aus der Zeit des Nationalsozialismus, in der Denkmalliste enthalten, wenn sie die Kriterien des Art. 1 BayDSchG erfüllen. Diese unterliegen den Schutzbestimmungen des BayDSchG.

- 7.1 Welche Beispiele sind der Staatsregierung bekannt, bei denen andere Wege des Umgangs mit Gebäuden und Denkmälern aus der Zeit des Nationalsozialismus beschritten wurden (bitte auf Beispiele eingehen, in denen Bürger mit Hinweistafeln informiert werden und dadurch eine kritische Einschätzung des Kunstwerks vornehmen können)?**

Die der Frage zugrunde liegende Annahme, dass es sich bei der Darstellung um ein Denkmal im Sinne des Art. 1 BayDSchG gehandelt hat, ist unzutreffend, eine Vergleichbarkeit folglich nicht gegeben.

- 7.2 Unterstützt das Landesamt für Denkmalschutz private und staatliche Eigentümer von Denkmälern aus der Zeit des Nationalsozialismus bei der wissenschaftlichen Einordnung und Vermittlung (bitte Materialien, Dienststellen und Wege der Behörden- und Bürgerinformation aufführen)?**

Das BLfD als zentrale staatliche Fachbehörde berät Eigentümer von Denkmälern (aus sämtlichen historischen Epochen) nach dem BayDSchG; das umfangreiche Informationsmaterial ist auf der Internetseite des BLfD einsehbar (<https://www.blfd.bayern.de/information-service/index.html>).

7.3 An welche Stelle hätte sich die Bürgermeisterin wenden können bzw. müssen, um einen denkmalgerechten Umgang mit dem Kunstwerk zu erreichen?

Die der Frage zugrunde liegende Annahme, dass es sich bei der Darstellung um ein Denkmal im Sinne des Art. 1 BayDSchG gehandelt hat, ist unzutreffend, eine Vergleichbarkeit folglich nicht gegeben.

8.1 Sind der Staatsregierung weitere Denkmäler bekannt, deren Fortbestand aufgrund ihrer Entstehungszeit bzw. ihrer heutigen Rezeption gefährdet ist (bitte sowohl auf Denkmäler aus der Zeit des Nationalsozialismus als auch anderer Epochen eingehen, die für einige politische Gruppen aufgrund ihrer heutigen Rezeption als nicht erwünscht gelten, z. B. Darstellungen von Mohren, Denkmäler für Personen aus der Kolonialzeit usw.)?

8.2 Wie positioniert sich die Staatsregierung, wenn politische Gruppen die Entfernung und Zerstörung von aus ihrer Sicht unerwünschten historischen Denkmälern fordern, etwa von Stadtwappen, Skulpturen, Fabrikgebäuden usw. (bitte dabei auch auf aktuelle Bestrebungen von politischen Gruppierungen eingehen, die eine Änderung des Coburger Stadtwappens fordern, das in der Zeit des Nationalsozialismus ebenfalls wegen der Darstellung eines Mohren ersetzt worden war)?

8.3 Welche Stellen haben die Aufgabe, Politiker und Mitarbeiter über einen denkmalpflegerisch richtigen Umgang mit historischen Bauwerken und Denkmälern zu informieren (bitte darauf eingehen, wie Art. 3 Bayerisches Denkmalschutzgesetz in der Praxis umgesetzt werden kann)?

Die den Fragen zugrunde liegende Annahme, dass es sich bei der Darstellung um ein Denkmal im Sinne des Art. 1 BayDSchG gehandelt hat, ist unzutreffend, eine Vergleichbarkeit im Sinne der Fragestellung folglich nicht gegeben. Das BayDSchG sieht eine Unterscheidung von historischen Bauwerken und Denkmälern nicht vor; auf die Schutzbestimmungen für Denkmäler im Sinne des BayDSchG wird hingewiesen. Informationen erfolgen durch die Denkmalschutzbehörden (Art. 11 BayDSchG) und das BLfD (Art. 12 BayDSchG) sowie die Gemeinden im Rahmen ihrer Verpflichtungen.